

Bundessozialgericht

- 7 RAr 72/81 -

Verkündet am
23. Juni 1982

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

.....
Klägerin und Revisionsklägerin,
Prozeßbevollmächtigter:

g e g e n

.....
Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 7. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die
mündliche Verhandlung vom 23. Juni 1982
für Recht erkannt:

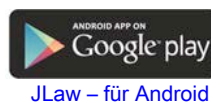
Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des Landes-
sozialgerichts Niedersachsen vom 7. April 1981 wird
zurückgewiesen.

Kosten des Revisionsverfahrens sind nicht zu erstatten.

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

I

Die Klägerin begehrt von der Beklagten die Förderung der Teilnahme an einer beruflichen Bildungsmaßnahme.

Die 1954 geborene Klägerin hat den Beruf einer Rechtsanwaltsgehilfin erlernt und war im Anschluß an diese Ausbildung von August 1971 bis Ende August 1972 als Anwaltsgehilfin in einem Rechtsanwalts- und Notarbüro tätig. Von März 1973 bis Dezember 1976 war sie als Schreibkraft und zur Erledigung sonstiger Büroarbeiten bei der D Bank in B beschäftigt. Sie gab diese Beschäftigung auf, weil ihr Ehemann eine Tätigkeit in H aufnahm und war ab Januar 1977 arbeitslos. Sie bezog bis Ende 1977 Arbeitslosengeld (Alg) und war vom 1. Juni 1978 bis 31. März 1979 als Vorpraktikantin für Beschäftigungstherapie in den W Krankenanstalten tätig.

Am 13. Februar 1978 beantragte die Klägerin beim Arbeitsamt H die Förderung ihrer Ausbildung zur Beschäftigungs- und Arbeitstherapeutin in der Schule für Beschäftigungs- und Arbeitstherapie des Annastifts F für die Zeit vom 1. April 1979 bis 31. März 1982. Diesen Antrag lehnte das Arbeitsamt durch Bescheid vom 9. April 1979 ab, da die Umschulung nicht zweckmäßig sei. Die Klägerin hat diesen Bescheid nicht angefochten.

Am 14. August 1979 beantragte sie erneut die Förderung der Teilnahme an dieser Maßnahme. Auch diesen Antrag lehnte die Beklagte ab, und zwar mit Bescheid vom 8. Oktober 1979 und Widerspruchsbescheid vom 14. Dezember 1979. Zur Begründung wurde wiederum angegeben, daß die von der Klägerin betriebene Umschulung arbeitsmarktpolitisch nicht zweckmäßig sei.

Auf die Klage hat das Sozialgericht (SG) die Verwaltungsangestellte der Beklagten G W (W.) als Zeugin



- 3 -

über die Arbeitsmarktlage im Arbeitsamtsbezirk I für Bankangestellte und für Rechtsanwalts- und Notargehilfinnen (Reno-Gehilfinnen) sowie über die Vermittlungsversuche bezüglich der Klägerin vernommen.

Durch Urteil vom 8. Oktober 1980 hat das SG die Bescheide der Beklagten vom 8. Oktober 1979 und 14. Dezember 1979 aufgehoben und die Beklagte verurteilt, der Klägerin entsprechend ihrem Antrag vom 14. August 1979 Förderungsleistungen in gesetzlicher Höhe zu gewähren. Zur Begründung hat das SG ausgeführt, die Beklagte habe die Klägerin als ausgebildete Reno-Gehilfin trotz langer Arbeitslosigkeit nicht vermittelt, obwohl in diesem Beruf die Zahl offener Stellen erheblich höher gewesen sei als die Zahl der Bewerberinnen. Nicht ausreichende Vermittlungsversuche und unterlassene Vermittlungsversuche im erlernten Beruf begründeten die arbeitsmarktpolitische Zweckmäßigkeit der begehrten Umschulung.

Auf die Berufung der Beklagten hat das Landessozialgericht (LSG) Niedersachsen das Urteil des SG aufgehoben und die Klage abgewiesen. Es hat die Revision zugelassen (Urteil vom 7. April 1981). Zur Begründung hat das LSG im wesentlichen ausgeführt: Dem geltend gemachten Anspruch stehe zwar nicht der bindend gewordene Bescheid der Beklagten vom 9. April 1979 entgegen; denn die Beklagte sei auf den erneuten Antrag der Klägerin vom 14. August 1979, ohne sich auf die Bindungswirkung des früheren Bescheides zu berufen, in eine erneute sachliche Prüfung eingetreten und habe durch die Erteilung der jetzt angefochtenen Bescheide erneut den Rechtsweg eröffnet. Der Anspruch sei jedoch nicht begründet. Eine Förderung der Umschulung der Klägerin sei durch die Regelung in § 36 Nr 3 Arbeitsförderungsgesetz (AFG) ausgeschlossen. Danach dürften Leistungen zur individuellen Förderung der beruflichen Bildung nur gewährt werden, wenn die Teilnahme an der Maßnahme im Hinblick auf die Ziele des § 2 AFG und unter Berücksichtigung von Lage und Entwicklung des Arbeitsmarktes zweckmäßig sei. Eine berufliche Umschulung aus einem Beruf, in dem

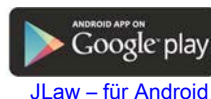
Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach § 87a ff. UrhG geschützt.

- 4 -

**JLaw – Gesetze und Urteile**Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile[\(mobile App\)](#)[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

ein Mangel an Arbeitskräften bestehe, sei nur zu fördern, wenn schwerwiegende persönliche Gründe eine berufliche Umschulung erforderten. Hier liege eine berufliche Umschulung vor, denn die Klägerin habe bereits eine abgeschlossene Berufsausbildung als Anwaltsgehilfin gehabt und habe ihre in diesem Beruf erworbenen Kenntnisse in dem angestrebten Beruf als Beschäftigungs- und Arbeitstherapeutin nicht verwerten können, so daß die hier zu beurteilende Maßnahme weder als Ausbildung noch als Fortbildung angesehen werden könne.

Die Klägerin komme aus einem Mangelberuf. Von einem Mangelberuf sei regelmäßig dann auszugehen, wenn dem Angebot an freien Stellen für eine bestimmte Beschäftigung eine so geringe Nachfrage auf Arbeitnehmerseite gegenüberstehe, daß der Bedarf in den betreffenden Beschäftigungszweigen nicht in einer für eine ausgeglichene Arbeitsmarktsituation erforderlichen Weise gedeckt werden könne. Hierbei sei auch die vorhersehbare Entwicklung dieses Beschäftigungszweiges zu beachten, die Beurteilung könne ferner von der konjunkturellen Lage auf dem Arbeitsmarkt abhängen. Nach der Aussage der Zeugin W. hätten sich seit 1977 im Arbeitsamtsbezirk H fortwährend an jedem Quartalsende jeweils 30 bis 35 offene Stellen für ausgebildete Reno-Gehilfinnen geboten, die mit geeigneten Bewerbern nicht voll hätten besetzt werden können. Der Glaubwürdigkeit dieser Zeugin stehe es nicht entgegen, daß die Klägerin in der Zeit von Januar 1977 bis Mai 1978 von der Beklagten nicht mit Erfolg vermittelt worden sei, denn dem Wunsche der Klägerin entsprechend, der sich aus ihrem eigenen Vorbringen und den Eintragungen in den Vermittlungunterlagen ergäbe, seien Vermittlungsbemühungen nur für Tätigkeiten als (ungelernte) Bankangestellte und als Sachbearbeiterin erfolgt, nicht aber im erlernten Beruf als Reno-Gehilfin. Dem Senat sei, wie dies in der mündlichen Verhandlung auch dargelegt worden sei, bekannt, daß zB beim SG H seit Jahren einige Stellen im Schreibdienst nicht besetzt werden könnten. Auch dieser Umstand bestätige, daß es sich bei dem Beruf der Reno-Gehilfin um einen Mangelberuf handele. Die Vermittlungsbemühungen im Bankgewerbe hätten sich nach der Aussage der Zeugin W. deshalb schwierig



gestaltet, weil am Quartalsende jeweils nur etwa 2 bis 3 offene Stellen für Bankangestellte ohne abgeschlossene Ausbildung vorhanden gewesen seien, aber die 10fache Zahl von Bewerberinnen. Der Beklagten möge der Vorwurf gemacht werden, sie habe die Klägerin auch nach Scheitern der von ihr gewünschten Vermittlungsbemühungen im Bankgewerbe nicht in ihrem erlernten Beruf als Reno-Gehilfin vermittelt. Die auf Wunsch der Klägerin unterlassenen Vermittlungsbemühungen im erlernten Beruf könnten entgegen der Ansicht des SG aber nicht die arbeitsmarktpolitische Zweckmäßigkeit der von der Klägerin begehrten Umschulung begründen und widerlegten damit nicht, daß der Beruf der Reno-Gehilfin ein Mangelberuf sei. Insoweit könne im übrigen auch mit Rücksicht auf die letzte Tätigkeit der Klägerin bei der I Bank von März 1973 bis Dezember 1976 nicht von dem Beruf einer angelesenen Bankangestellten ausgegangen werden. Nach dem Zeugnis der I Bank vom 31. Dezember 1976 sei die Klägerin dort bis November 1975 ganz und ab 1. Dezember 1975 jedenfalls überwiegend als Schreibkraft tätig gewesen; sie habe mithin durch ihre Tätigkeit bei der Bank keinen neuen Beruf erlernt, so daß weiterhin von dem Beruf der Reno-Gehilfin auszugehen sei.

Zugunsten der Klägerin lägen auch keine schwerwiegenden persönlichen Gründe vor, die eine Umschulung zur Beschäftigungs- und Arbeitstherapeutin erforderten. Sie sei aus gesundheitlichen Gründen nicht gehindert, ihren erlernten Beruf auszuüben. Es seien auch keine sonstigen zwingenden Gründe ersichtlich, die ein Verbleiben der Klägerin in ihrem erlernten Beruf als nicht mehr zumutbar erscheinen ließen. Die in der Literatur vertretenen Stimmen, die das LSG im einzelnen anführt, daß das Verbot der Umschulungsförderung aus einem Mangelberuf in § 36 Nr 3 AFG verfassungsrechtlich bedenklich sei, teilt das LSG nicht.

Mit der Revision rügt die Klägerin eine Verletzung von § 36 Nr 3 AFG. Zur Begründung führt sie im wesentlichen aus:



Das LSG habe den Begriff der arbeitsmarktpolitischen Zweckmäßigkeit iS von § 36 Nr 3 AFG verkannt. Insoweit komme keine abstrakte, sondern nur eine konkrete Betrachtungsweise in Frage. Es möge durchaus sein, daß der Beruf der Reno-Gehilfin ein Mangelberuf im allgemeinen sei. Bezogen auf die Klägerin im konkreten Falle könne dies keinesfalls angenommen werden. Obwohl sie ausgebildete Anwaltsgehilfin sei, seien ihr in der langen Dauer ihrer Arbeitslosigkeit nur drei Stellen als Reno-Gehilfin im engeren Sinne angeboten worden. Das SG habe bereits zutreffend festgestellt, daß mit der Klägerin überhaupt nur unverständlich wenig Vermittlungsversuche gemacht worden seien, nämlich nur sieben, von denen fünf scheiterten, weil die Klägerin nach Auffassung der Arbeitgeber den Anforderungen nicht gewachsen gewesen sei. Die Klägerin sei vom Arbeitsamt schlicht "hängen gelassen" worden. Die unzureichenden Vermittlungsbemühungen widerlegten auch die Behauptung des Arbeitsamtes, die Klägerin sei als Reno-Gehilfin auf dem Arbeitsmarkt ohne weiteres unterzubringen; sie komme aus einem Mangelberuf. Bezogen auf ihre individuelle Situation sei die Umschulung in hohem Maße arbeitsmarktpolitisch zweckmäßig gewesen.

Zu Unrecht stelle das LSG darauf ab, daß die unzureichende Vermittlung der Klägerin angeblich in Erfüllung eines Wunsches erfolgt sei. Zunächst sei festzustellen, daß es jeder praktischen Erfahrung widerspreche, anzunehmen, daß ein Arbeitsamt sich bei seiner Vermittlung Art und Umfang der Bemühungen von dem Versicherten vorschreiben ließe. Vielmehr müsse das Arbeitsamt pflichtgemäß den angemessenen und richtigen Arbeitsplatz für den konkreten Arbeitnehmer zu finden versuchen, wobei es selbstverständlich in angemessenem Rahmen auf die Vorstellungen und Wünsche des Arbeitslosen eingehen sollte. Nichts anderes sei hier geschehen. Aufgrund des unstreitigen Sachverhalts stehe fest, daß das Arbeitsamt zwar zunächst vier Vermittlungsversuche im Bankbereich unternommen habe; die weiteren drei Vermittlungsversuche hätten sich aber, wie es die Zeugin W. ausgedrückt habe, "mehr auf ihre Ausbildung als Reno-Gehilfin" bezogen. Außerdem habe auch



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Herr Raabe vom Arbeitsamt hat ganz bewußt die Klägerin als Reno-Gehilfin bei einem Patentanwalt zu vermitteln versucht. Mehr sei aber nicht geschehen. Dies sei keine Folge eines angeblichen Wunsches der Klägerin, sondern eine personalbedingte Untätigkeit des Arbeitsamtes. Das LSG verallgemeinere in unzulässiger Weise, wenn es in den Entscheidungsgründen davon spreche, daß auf Wunsch der Klägerin die Vermittlungsversuche im erlernten Beruf unterblieben seien. Dies treffe eindeutig nur auf die erste Phase der Vermittlungen zu und habe im weiteren Verlauf keinen ausschlaggebenden Einfluß auf Zahl und Intensität der Vermittlungsbemühungen der Beklagten gehabt. Es sei aber nicht angängig, daß das Arbeitsamt die Erfolglosigkeit der wenigen Vermittlungsbemühungen nun der Klägerin anlaste.

Entgegen der Auffassung des LSG hätten auch schwerwiegende persönliche Gründe für die Umschulung der Klägerin vorgelegen. Das LSG verkenne diesen Rechtsbegriff aus § 36 Nr 3 AFG, wenn es die lange Dauer der Arbeitslosigkeit und die totale Erfolglosigkeit der Vermittlungsbemühungen insoweit nicht als ausreichend erachte. Ein Arbeitnehmer, der in seinem erlernten "Mangelberuf" über lange Zeit hin nachweislich nicht vermittelt werden könne, müsse nach Sinn und Zweck der einschlägigen Bestimmungen umgeschult werden können, wenn er dies anstrebe und die Umschulung sinnvoll sei. Es stelle eine unzulässige Einschränkung der obenangeführten Vorschrift dar, wenn dem LSG insoweit offenbar und in erster Linie eine gesundheitliche Behinderung oder sonstige zwingende Gründe vorschwebten. Für eine solche Einengung biete das Gesetz keinen Anhaltspunkt.

Die Klägerin beantragt,

das angefochtene Urteil aufzuheben und die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des Sozialgerichts Hannover vom 8. Oktober 1980 zurückzuweisen.

Die Beklagte beantragt,

die Revision der Klägerin zurückzuweisen.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Zur Begründung bezieht sie sich im wesentlichen auf die Gründe der ihrer Meinung nach zutreffenden Entscheidung des LSG. Sie führt ergänzend aus: Die Klägerin sei wiederholt darauf hingewiesen worden, daß die beabsichtigte Umschulung arbeitsmarktpolitisch nicht zweckmäßig sei. Von einer seitens der Klägerin angedeuteten Empfehlung durch das Arbeitsamt in bezug auf diese Umschulung könne deshalb keine Rede sein.

Das LSG habe festgestellt, daß die Klägerin einem Beruf angehöre, in dem ein Mangel an Arbeitskräften bestehe. Dies werde auch von der Klägerin nicht bestritten. Besonderheiten eines Einzelfalles könnten an dieser objektiven Sachlage nichts ändern. Dies gelte erst recht, wenn ein Arbeitsloser, wie die Klägerin, seine beruflichen Vorstellungen im zuletzt ausgeübten Berufsbereich und nicht im erlernten Beruf verwirklichen wolle und dementsprechende Vermittlungsbemühungen der Beklagten wünsche. Es dürfe nicht unberücksichtigt bleiben, daß der Anspruch der Klägerin auf Alg bereits mit dem 30. Dezember 1977 erschöpft gewesen und ein Antrag auf Arbeitslosenhilfe (Alhi) nicht gestellt worden sei. Von den neuen Vermittlungsvorschlägen der Beklagten seien fünf während des Leistungsbezuges und vier danach erfolgt. Es liege auf der Hand, daß ein arbeitsloser Arbeitsuchender, der nicht zugleich Leistungsempfänger sei, bei der Realisierung seiner Berufswünsche einen größeren Freiraum genieße. Infolgedessen könne die Dauer der Arbeitslosigkeit für sich allein betrachtet nicht dazu führen, die in diesem Falle zu berücksichtigende Regelung des § 36 Nr 3 AFG zu umgehen.

II

Die Revision der Klägerin ist nicht begründet; sie hat keinen Anspruch auf die begehrte Förderung.

Zutreffend ist das LSG davon ausgegangen, daß Prozeßhinder-
nisse einer Sachentscheidung über den angefochtenen



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Verwaltungsakt nicht im Wege stehen. Die Beklagte hatte den erhobenen Förderungsanspruch zwar schon mit unangefochtenem Bescheid vom 9. April 1979 bindend abgelehnt (§ 77 Sozialgerichtsgesetz -SGG-), durch ihre neuerliche Sachentscheidung über den Antrag der Klägerin vom 14. August 1979 jedoch den Rechtsweg wieder eröffnet, der von der Klägerin zulässig beschritten worden ist (vgl BSGE 49, 85, 87).

Bei der Maßnahme, an der die Klägerin teilgenommen hat, handelte es sich um eine berufliche Umschulung iS von § 47 Abs 1 AFG. Danach fördert die Bundesanstalt für Arbeit (BA) die Teilnahme von Arbeitsuchenden an Maßnahmen, die das Ziel haben, den Übergang in eine andere geeignete berufliche Tätigkeit zu ermöglichen, insbesondere um die berufliche Beweglichkeit zu sichern oder zu verbessern. Nach der ständigen Rechtsprechung des Senats liegt eine berufliche Umschulung dann vor, wenn die von dem Antragsteller in seinem bisherigen Beruf erlernten Fertigkeiten für die "andere geeignete berufliche Tätigkeit" iS des § 47 Abs 1 AFG keine oder nur eine unwesentliche Bedeutung haben, wohingegen von einer beruflichen Fortbildung iS des § 41 AFG auszugehen ist, wenn jene Fertigkeiten in den angestrebten Beruf inhaltlich mit übernommen werden (BSGE 38, 174 = SozR 4100 § 41 Nr 11; SozR 4100 § 40 Nr 12, § 41 Nr 24; BSGE 44, 54 = SozR 4100 § 36 Nr 16). Nach den bindenden Feststellungen des LSG (§ 163 SGG) konnte die Klägerin ihre in dem bisherigen Ausbildungsberuf erworbenen Kenntnisse als Anwaltsgehilfin in dem angestrebten Beruf als Beschäftigungs- und Arbeitstherapeutin nicht verwerten. Die Schlußfolgerung des LSG, daß es sich bei der Teilnahme der Klägerin an der in Rede stehenden Bildungsmaßnahme für sie um eine berufliche Umschulung gehandelt hat, ist deshalb von Rechts wegen nicht zu beanstanden.

Ungeachtet der Frage, ob die Voraussetzungen für eine Förderung im übrigen vorlagen, scheitert das Begehren der Klägerin an der Regelung in § 36 Nr 3 Satz 2 AFG idF des Gesetzes zur Verbesserung der Haushaltsstruktur im Geltungsbereich des Arbeitsförderungs- und des Bundesversorgungsgesetzes



(HStruktG-AFG) vom 18. Dezember 1975 (BGBl I 3113), insoweit in Kraft ab 1. Januar 1976 (Art 5 § 1 HStruktG-AFG). Diese Vorschrift gilt seit Inkrafttreten des Fünften Änderungsgesetzes zum AFG (5. AFG-ÄndG) vom 23. Juli 1979 (BGBl § 1189) ab 1. August 1979 idF des § 36 Nr 3 Satz 3 AFG. Danach ist eine berufliche Umschulung aus einem Beruf, in dem ein Mangel an Arbeitskräften besteht, nur zu fördern, wenn schwerwiegende persönliche Gründe eine berufliche Umschulung erfordern. Die Vorschrift soll bewirken, daß die berufliche Umschulung von einem Mangelberuf in einen anderen Beruf grundsätzlich nicht gefördert wird, und zwar selbst dann nicht, wenn es sich bei dem angestrebten Beruf ebenfalls um einen Mangelberuf handeln sollte. Diese bereits nach dem Wortlaut eindeutige Rechtsfolge entspricht der erklärten Absicht des Gesetzgebers (vgl BT-Drucks 7/4127, Begründung Teil II Nummer 3 - Seite 49 -). Sie änderte die Rechtslage vor Inkrafttreten des HStruktG-AFG ab. Danach kam es für die arbeitsmarktpolitische Zweckmäßigkeit der Förderung auch einer Umschulung gem § 36 AFG grundsätzlich auf die Verhältnisse in dem angestrebten Beruf an, nicht auf einen Vergleich mit den Verhältnissen im bisherigen Beruf (BSGE 41, 1 = SozR 4100 § 36 Nr 11 mwN). Hiervon kann infolge der Neuregelung in § 36 Nr 3 Satz 2 AFG durch das HStruktG-AFG nicht mehr ausgegangen werden.

Nach den Feststellungen des LSG muß für die Beurteilung der Sach- und Rechtslage von dem von der Klägerin erlernten und - wenigstens zeitweise - ausgeübten Beruf der Reno-Gehilfin ausgegangen werden; danach hatte die Klägerin durch ihre zeitweilige Tätigkeit bei einer Bank keinen neuen Beruf erlernt. Die Klägerin hat diese Feststellungen nicht angegriffen (§ 163 SGG). Die weiteren Feststellungen des LSG ergeben, daß es sich bei dem danach allein maßgeblichen Beruf der Reno-Gehilfin im Zeitpunkt des Antrags auf Förderung und nach der damals voraussehbaren Entwicklung um einen Beruf handelte, in dem ein Mangel an Arbeitskräften bestand. Ein solcher Mangel liegt, wie der Senat bereits entschieden hat



(aa0), vor, wenn dem Angebot an freien Stellen für eine bestimmte Beschäftigung eine so geringe Nachfrage nach solchen Stellen auf Arbeitnehmerseite gegenübersteht, daß der Bedarf in dem entsprechenden Beschäftigungszweig nicht in der für eine ausgeglichene Arbeitsmarktlage erforderlichen Weise gedeckt werden kann, wobei auch die vorhersehbare Entwicklung zu beachten ist.

Das LSG hat festgestellt, daß seit 1977 in dem für die Klägerin maßgeblichen Bezirk des Arbeitsamtes H* fortwährend an jedem Quartalsende jeweils 30 bis 35 offene Stellen für ausgebildete Reno-Gehilfinnen gemeldet waren, die mit geeigneten Bewerbern nie voll besetzt werden konnten. Die Klägerin hat diese Feststellungen nicht angegriffen. Soweit sie ausführt, bei der Frage des Mangelberufs müsse von der individuellen Situation des einzelnen Arbeitnehmers ausgegangen werden, die in ihrem Falle zur Umschulung Veranlassung gegeben habe, handelt es sich um eine Rechtsansicht und nicht um einen wirksamen Angriff gegen die tatsächlichen Feststellungen des LSG. Letzteres gilt ebenfalls für den Vortrag, einige der für eine Banktätigkeit angebotenen Stellen hätten sich mehr auf die Ausbildung als Reno-Gehilfin bezogen. An der Feststellung des LSG über die Situation auf dem Arbeitsmarkt für Reno-Gehilfinnen ändert sich dadurch nichts. Infolgedessen muß der Senat gemäß § 163 SGG von dieser Feststellung ausgehen. Sie ergibt, daß im Beruf der Reno-Gehilfin ein Mangel an Arbeitskräften iSd § 36 Nr 3 Satz 2 AFG des HStruktG-AFG bestand; die Rechtsausführungen des LSG hierzu lassen Rechtsfehler nicht erkennen (vgl insoweit auch BSG aa0).

Demgegenüber ist es ohne Einfluß, daß der Klägerin in der Zeit ihrer Arbeitslosigkeit im Jahre 1977 vom Arbeitsamt Arbeitsangebote für eine Beschäftigung als Reno-Gehilfin nicht unterbreitet worden sind; denn die Frage, ob ein Mangel an Arbeitskräften in einem Beruf besteht, richtet sich nach den objektiven Gegebenheiten dieser Art auf dem in Betracht kommenden Arbeitsmarkt. Infolgedessen ist es insoweit auch ohne Bedeutung, aus welchen Gründen das Arbeitsamt der Klägerin



offene Stellen als Reno-Gehilfin nicht angeboten hat, warum Arbeitsangebote im Bereich des Bankgewerbes nicht zum Erfolg geführt haben und um welche Art Arbeitsstellen es sich insoweit im einzelnen gehandelt hat.

Diese Umstände könnten allenfalls Bedeutung für die Frage gewinnen, ob die Förderung einer Umschulung trotz Mangels an Arbeitskräften im Ausgangsberuf zulässig ist, weil schwerwiegende persönliche Gründe iSd § 36 Nr 3 Satz 2 AFG idF des HStruktG-AFG (letzter Halbsatz) eine berufliche Umschulung erfordern. Das LSG hat dies zu Recht bereits aufgrund seiner Feststellung verneint, daß das Unterlassen von Vermittlungsversuchen im erlernten Beruf der Klägerin und die Bemühungen des Arbeitsamtes, der Klägerin eine Stelle im Bankgewerbe zu vermitteln, auf deren eigenen Wunsch zurückging. Auch diese Feststellung hat die Klägerin nicht wirksam angegriffen. Sie räumt sogar ein, daß diese Feststellung für die "erste Phase der Vermittlungen" zutreffe, bestreitet lediglich im übrigen ihre Richtigkeit. Darin liegt aber nicht das Vorbringen zulässiger und begründeter Revisionsgründe gegen die getroffene Feststellung iSd § 163 SGG. Dazu hätte die Klägerin substantiiert darlegen müssen, aufgrund welcher Tatsachen das LSG sich von seinem Rechtsstandpunkt aus hätte gedrängt fühlen müssen, weitere Ermittlungen gem § 103 SGG in dieser Richtung anzustellen, bzw aufgrund welcher tatsächlicher Umstände die Feststellung des LSG unter Überschreitung seines Rechts zur freien Beweiswürdigung (§ 128 Abs 1 SGG) zustande gekommen ist, mithin unbrauchbar sei (vgl dazu Meyer-Ladewig, Komm zum SGG, § 164 RdNr 12 mwN). Daran fehlt es hier.

Entsprach es sonach den Wünschen oder jedenfalls den Interessen der Klägerin, daß das Arbeitsamt - möglicherweise unter Außerachtlassung seiner Pflicht zur Unterbreitung zumutbarer Arbeitsangebote an arbeitslose Leistungsbezieher - ihr keine Stellen als Reno-Gehilfin anbot, sondern sich auf Versuche der Vermittlung in Tätigkeiten im Bankgewerbe beschränkte, so kann die Klägerin sich bei Erfolglosigkeit



dieser Bemühungen nicht darauf berufen, ihr stünden schwerwiegende persönliche Gründe für eine Umschulung von der Reno-Gehilfin zur Beschäftigungs- und Arbeitstherapeutin zur Seite. Solche Gründe können nur angenommen werden, wenn bei objektiver Betrachtung der Verhältnisse des Einzelfalles eine weitere Tätigkeit in dem bisherigen Beruf nicht mehr zumutbar erscheint oder sogar nicht mehr möglich ist. Die subjektiven Erwägungen der Klägerin reichen insoweit nicht aus. Die Regelung in § 36 Nr 3 Satz 2 AFG idF des HStruktG-AFG geht ersichtlich dahin, den Einsatz von öffentlichen Mitteln für die Umschulungsförderung von einer sachlich gebotenen Notwendigkeit abhängig zu machen; diese kann sich aber nur aus einer entsprechenden - objektiven - Sachlage ergeben. Das Vorliegen solcher sachlichen Gründe konnte das LSG im Falle der Klägerin jedoch nicht feststellen, so daß ihr Anspruch auch nicht unter dem Gesichtspunkt der Ausnahmeregelung in § 36 Nr 3 Satz 2, 2. Halbsatz, AFG idF des HStruktG-AFG begründet ist.

Der Senat pflichtet dem LSG auch darin bei, daß § 36 Nr 3 Satz 2 AFG idF des HStruktG-AFG verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden ist. Es erscheint bereits zweifelhaft, ob die Vorschrift überhaupt eine von Art 12 Abs 1 Grundgesetz (GG) untersagte Beschränkung der Berufsfreiheit enthält; denn sie verbietet nicht die Wahl eines bestimmten Berufes, sondern untersagt nur die staatliche Förderung einer bestimmten, im übrigen unbeschränkt und frei wählbaren Berufsausbildung. Sie betrifft damit nur die wirtschaftliche Lage des Berufsbewerbers, nicht aber die Art und Weise des Berufszugangs oder der Berufsausübung und läßt sich schon deshalb schwerlich unter den Schutzbereich von Art 12 Abs 1 GG subsumieren (vgl dazu BVerfGE 32, 54, 64). Infolgedessen hat der Senat schon früher entschieden, daß gesetzliche Zugangsbeschränkungen für die Förderung beruflicher Bildungsmaßnahmen nicht gegen Art 12 GG verstoßen, weil das Grundrecht der freien Berufswahl kein Recht des Bürgers und keine Verpflichtung der BA begründet, aus Mitteln der Arbeitslosenversicherung jegliche (subjektiv wünschenswerte) berufliche Bildung zu fördern (vgl BSGE 36, 1, 3 =



SozR Nr 1 zu § 47 AFG). Art 12 GG schützt nicht vor ungünstigen Folgen, die sich für den einzelnen aus der von ihm getroffenen Berufswahl ergeben können (vgl BSGE 39, 291, 295 = SozR 4100 § 36 Nr 5 mwN; vgl auch BSG SozR 2200 § 1236 Nr 16). Selbst wenn eine Regelung wie in § 36 Nr 3 AFG aber gleichwohl unter den Begriff einer objektiven Bedingung für die Berufszulassung einzuordnen wäre (vgl dazu Leibholz/Rinck, Komm zum GG, 5. Aufl, Art 12 Anm 5 ff, 10 ff), kommt sie nicht einer Vorschrift gleich, die es den betroffenen Berufsbewerbern in aller Regel unmöglich macht, den gewählten Beruf zur Grundlage ihrer Lebensführung zu gestalten (vgl BVerfGE 31, 8, 29). Im übrigen handelte es sich allenfalls um eine Beschränkung in der Möglichkeit der Zuwahl eines zweiten Berufes, die nicht den strengen Anforderungen unterliegt, wie objektive Beschränkungen im Zugang zum Erstberuf (vgl BVerfGE 21, 173, 181), zumal wenn dafür, wie hier, sachliche Gesichtspunkte vorliegen.

Schließlich stellt § 36 Nr 3 Satz 2 AFG idF des HStruktG-AFG keine absolute Schranke für die Förderung der Umschulung aus einem Mangelberuf auf; denn er läßt sie nach den besonderen persönlichen Umständen des Einzelfalles gleichwohl zu. Damit trifft die Vorschrift selbst einen hinreichenden Ausgleich sozialer Gegensätze, dessen inhaltliche Gestaltung unter dem Gesichtspunkt des Sozialstaatsprinzips aus Art 20 GG prinzipiell dem Gesetzgeber vorbehalten ist (vgl BVerfGE 1, 105; 8, 329; 36, 84; 50, 108). Welcher Maßstab hierbei an den Begriff der "schwerwiegenden persönlichen Gründe" iS des § 36 Nr 3 AFG zu legen ist (vgl dazu Gagel/Jülicher, Komm zum AFG, § 36 RdNr 20), bedarf vorliegend keiner Entscheidung. Jedenfalls vermag der Senat der in der Literatur vertretenen Meinung, die Regelung sei verfassungswidrig (Gagel/Jülicher, aaO, RdNr 19) oder zumindest verfassungsrechtlich bedenklich (Hennig/Kühl/Heuer, Komm zum AFG, § 36 Erl 5) nicht zu folgen.



- 15 -

Die Revision der Klägerin kann nach allem keinen Erfolg haben und muß zurückgewiesen werden.
Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)